



Aufnahmeantrag

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____

Beruf: _____

Tel. Privat: _____ Tel. Mobil: _____

e-Mail: _____

Mitgliedschaft ab: _____

Mitgliedschaft als (bitte ankreuzen)

Jugendliche / Schüler (Minderjährige) (gleichzeitig ist die Mitgliedschaft eines/r Erziehungsberechtigten gesondert zu beantragen)

Erwachsener (aktives Mitglied)

Student / Auszubildender (Studenten/Auszubildende bitte Nachweis beifügen) / passives Mitglied

Erwachsener (Mitgliedschaft bei Beitritt einer/s Minderjährigen)

_____ für das Mitglied

In welchem Handballverein waren Sie zuletzt als Spieler aktiv?

_____ Zur Beantragung der Spielberechtigung (Spielerpass) benötigen wir ab der E-Jugend ein Passfoto (möglichst digital), eine Kopie der Geburtsurkunde und einen ausgefüllten Passantrag.

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift werden die folgenden Punkte anerkannt:

1. Die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
2. Die Satzung und Beitragsordnung des SSV-Falkensee e. V.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einer automatisierten Datei auf der Internetplattform web.meinverein.de der Buhl Data Service GmbH verarbeitet. Zur Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde hierzu eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem SSV Falkensee e. V. und der Buhl Data Service GmbH abgeschlossen.

Recht am eigenen Bild:

Der SSV Falkensee e. V. erstellt Bilder im Rahmen von Spieltagen, Trainingseinheiten und anderen Veranstaltungen unter Beteiligung seiner Mitglieder. Diese Bilder werden sowohl über eigene Kanäle im Internet (Homepage des Vereins, Facebook, Instagram) veröffentlicht, als auch in Veröffentlichungen der Medien genutzt. Durch meine Unterschrift willige ich in die Nutzung dieser Bilder meiner Person und der meiner Kinder ein.

Ort, Datum, Unterschrift/en (Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift einer/s gesetzlichen/r Vertreter/in erforderlich)

Fragen zur Mitgliedschaft und zur Beitragsordnung richten sie bitte an:
mitgliederverwaltung@ssvfalkensee.de



Auszug aus der Satzung des SSV Falkensee e. V. (Stand 09.09.2016)

1. Name, Sitz, ...

(1) Der am 6.7.1990 gegründete Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Falkensee e.V. (SSV Falkensee) und hat seinen Sitz in Falkensee. (...)

(2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Handballbundes und deren nachgeordneten Organe und Verbände an.

(3) ...

2. Ziele und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Handballsport, der Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften (...), Durchführung von Handball AGs an Schulen.

Der Verein ist offen für allgemeine sportlichen Aktivitäten, (...).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (Art. 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. (...) Im Falle einer Ablehnung, (...), ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt für Eintrittsdaten ab 01.10.2016 die gleichzeitige Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters voraus.

(...)

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.).

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: (...). Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. (...) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft, und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(...)

6. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.(...)

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe (...) beschließt die Mitgliedervollversammlung.

7. Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, (...), können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand (...) Maßregelungen verhängt werden: (...)

2. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, (...) Leitungen der Sportgruppen, der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission).

9. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins (...). Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. (...)

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. (...)

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen (...) einzuberufen, (...).

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt (...) mittels schriftlicher Einladung. (...)

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (...).

(...)

10. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(...)

11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Männerwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und dem Beirat des Vereins.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (...). Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. (...)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

(...)

13. Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. (...)



Auszug aus der Beitragsordnung des SSV Falkensee e. V.

(Stand: 01.01.2017)

1. Jugendliche, Schüler (bis 18 Jahre oder ein Spielrecht für die Jugend besteht)	10,00 € pro Monat	120,00 € pro Jahr
2. passive Mitglieder, Studenten, Lehrlinge (ab 18 Jahre auf Antrag)	10,00 € pro Monat	120,00 € pro Jahr
3. aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)	14,00 € pro Monat	168,00 € pro Jahr
4. Elternbeitrag (gesetzliche Vertreter)	2,00 € pro Monat	24,00 € pro Jahr
5. Aufnahmegebühr	10,00 €	

Die Aufnahmegebühr wird zusätzlich bei der ersten Beitragsabrechnung auf Grundlage des zuvor erteilten Lastschriftmandats eingezogen.

Erstbeiträge werden zu den u. g. Terminen in Abhängigkeit vom Datum "Mitgliedschaft ab" abgerechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr eingezogen.

Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig in Höhe von je 50% der o. g. Jahresbeträge halbjährlich, zum 30.03. des Jahres und 30.09. des Jahres fällig und spätestens mit Beginn der Monate April und Oktober eines jeden Jahres von dem im Lastschriftmandat benannten Konto eingezogen.